

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 17. Oktober 1859.)

Veranlaßt durch eine von der englischen Zollverwaltung verfügte Beschlagnahme von 52 Schweizeruhren, die den Namen eines englischen Fabrikanten trugen, übermachte der schweiz. Generalkonsul in London, mit Depesche vom 13. dieses Monats, einen Akt des englischen Parlaments, nach welchem die Einfuhr in Großbritannien gänzlich verboten ist von **Wand- und Taschenuhren** (eines jeden Metalls), die irgend welche britische Probezeichen oder Stämpel tragen, oder die irgendwie durch Zeichen und Gestalt eine Arbeit aus dem Vereinigten Königreiche darstellen, oder die nicht auf der Schale (frame) oder auch auf dem Zifferblatt den Namen und Wohnort des ausländischen Fabrikanten sichtbar und bleibend gravirt enthalten, oder die nicht ganz fertig und deren sämtliche Theile nicht im Gehäuse befestigt sind. (9 & 10 Vict., Kap. 102, s. 9.)

(Vom 21. Oktober 1859.)

Der Bundesrath wählte als Einnehmer bei der Nebenzollstätte Chancy, Kts. Genf, Hrn. Albert Favre, von Magdelaine de St. Barthélemy (Waadt), bish. eidg. Gränzwächter 1. Klasse im Kanton Genf.

Als Pulververkäufer wurden patentirt:		
Herr Battista Bianchi, in Pedrinato, „ Francesco Chiesa, Regt. in Chiasso, „ Gebr. Camponovo, Regt. in Chiasso,	}	Tessin.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.10.1859
Date	
Data	
Seite	556-556
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 911

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.